

Staatlichen Bauaufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Gleichzeitig ist diese über bereits eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu informieren. Die zuständige Staatliche Bauaufsicht hat zu entscheiden, ob sie eigene Überprüfungen durchführt oder ob weitere Gutachten einzuholen sind.

§4

Die Ergebnisse der Überprüfungen und die baufachlichen Gutachten sind vom Rechtsträger und Eigentümer auszuwerten und während der gesamten Standzeit des Bauwerkes aufzubewahren.

§5

(1) Die Einstufung der überprüfungspflichtigen Bauwerke der Kategorien I, II und III und die Erfassung in einem Register hat durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu erfolgen. Die Rechtsträger und Eigentümer sind über die Einstufung zu informieren.

(2) Im Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sind die Bauwerke gemäß Abs. 1 wie folgt einzustufen und im Register zu erfassen:

- Kategorie I beim Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- Kategorie II beim Leiter der für den Standort des Bauwerkes territorial zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk,
- Kategorie III beim Leiter der für den Standort des Bauwerkes territorial zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Kreis.

Die jeweils nachgeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sind über die Einstufung der Bauwerke im Territorium in die Kategorie I oder II zu informieren. Die Einstufung der Bauwerke der Kategorie III hat in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk zu erfolgen.

(3) Die Einstufung eines neuen Bauwerkes in die Kategorie I, II oder III wird mit der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zum Investitionsvorhaben, getroffen und ist im Prüfbescheid der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu dokumentieren sowie von deren Leiter zu bestätigen.

§6

(1) Werden im Ergebnis der Überprüfungen Mängel am Bauwerk festgestellt, sind die Rechtsträger und Eigentümer zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Rechtsträger haben zur Beseitigung von Mängeln vorrangig eigene Baukapazitäten einzusetzen. Soll mit der Beseitigung der Mängel ein Baubetrieb beauftragt werden, ist der Baubedarf vom Rechtsträger oder Eigentümer beim zuständigen Bilanzorgan³ anzumelden. Die Einordnung des Baubedarfes in den Plan erfolgt durch die örtlichen Räte gemäß den Rechtsvorschriften nach der Dringlichkeit der Mängelbeseitigung.

§7

Die Überprüfung der Bauwerke durch Baufachleute gemäß § 2 Abs. 2 kann in zusätzlicher Arbeit erfolgen. In Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Leistungen sind die Stundenvergütungssätze für Projektierungsleistungen gemäß der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) entsprechend anzuwenden. Eine Orientierung enthält Anlage 2.

§8

(1) Die Einstufung und Registrierung vorhandener Bauwerke der Kategorien I, II und III gemäß § 5 Abs. 1 ist durch

³ Für Eigentümer ist das Kreisbauamt zuständiges Bilanzorgan.

die zuständige Staatliche Bauaufsicht bis zum 31. Dezember 1986 abzuschließen.

(2) Die baufachlichen Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 sind durch die Rechtsträger und Eigentümer erstmals bis zum 31. Dezember 1987 der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die erstmalige Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1990 durchzuführen.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 347 und 349 bis 351 der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Die Minister, in deren Verantwortungsbereich Sonderbauaufsichten bestehen, können in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen spezielle Regelungen zu § 3 Abs. 1 erlassen.

Berlin, den 8. November 1985

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einteilung von Bauwerken in Kategorien

Kategorie I

- ausgewählte Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 3 000 Personen stattfinden können, und überdachte Tribünen in Sportstadien
- ausgewählte denkmalgeschützte Bauwerke von besonderer Bedeutung mit hoher Besucherresonanz
- sicherheitsrelevante Bauwerke von kerntechnischen Anlagen
- ausgewählte Bauwerke zentraler staatlicher Organe

Kategorie II

- ausgewählte Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 1 000 Personen stattfinden können
- ausgewählte Türme ab 50 m Höhe
- Hotel- und Bettenhochhäuser sowie Internatshochhäuser
- Warenhäuser ab 10 000 m² VKRF
- ausgewählte denkmalgeschützte Bauwerke mit hoher Besucherresonanz
- sonstige Bauwerke mit besonders repräsentativem Charakter
- ausgewählte Bauwerke von örtlichen Staatsorganen, Parteien und Massenorganisationen
- ausgewählte Bauwerke der Industrie und Versorgung mit hohem Schwierigkeits- oder Gefährungsgrad
- ausgewählte Schornsteine ab 50 m Höhe außerhalb des Geltungsbereiches der TGL 190—149/01
- Großkühltürme ab 50 m Höhe

Kategorie III

- Kirchen
- Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 500 Personen stattfinden können
- ausgewählte Bauwerke von örtlichen Staatsorganen, Parteien und Massenorganisationen
- ausgewählte Bauwerke mit großer Bedeutung für die örtlich geleitete Wirtschaft (Industrie, Landwirtschaft, Versorgung)